

Informationen zum Schuljahresanfang

Unfälle und Vorgehen bei Sachschäden



1. Schulunfälle

Liegt ein Schulunfall vor, der ärztliche Behandlung erfordert, so muss eine Unfallanzeige ausgefüllt werden (Formulare sind im Sekretariat erhältlich, ebenso auf der Homepage).

Der Arzt muss darauf hingewiesen werden, dass es sich um einen Schulunfall handelt. Wenn dieser Hinweis unterbleibt oder ausdrücklich privatärztliche Behandlung gewünscht wird, so können Differenzen zwischen den tatsächlichen Arztkosten und der Vergütung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung entstehen, die dann von den Erziehungsberechtigten getragen werden müssen, sofern sie nicht von einer privaten Krankenkasse übernommen werden.

Bei Schulunfällen ist sofortige Meldung beim Sicherheitsbeauftragten des Otto-Hahn-Gymnasiums, Herrn **StR Stefan Daubner**, erforderlich. Nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler müssen Schulunfälle innerhalb von drei Tagen gemeldet werden.

2. Vorgehen bei Sachschäden

Für den Verlust oder die Beschädigung von Sachgütern (z. B. Fahrraddiebstahl, Diebstahl aus den Schließfächern, Handy, Brille) kann die Schule keine Haftung übernehmen. Der Landkreis als Sachaufwandsträger hat keine Haftpflichtversicherung dafür abgeschlossen. Wertvolle Gegenstände sollten deshalb nicht mit in die Schule genommen werden.

Bei Sachschäden an Schuleinrichtungen müssen die Erziehungsberechtigten gegebenenfalls über die eigene Haftpflichtversicherung Schadenersatz leisten.

Bitte halten Sie die Kinder an, offenstehende Türen in den Schulgängen langsam zu passieren. Für eine eventuell entstehende Beschädigung der Kleidung durch Arretierungsstifte etc. kann keine Haftung übernommen werden. Halten Sie Ihre

Kinder bitte auch dazu an, Räume, Schulausstattung und Schulbücher sorgfältig und pfleglich zu behandeln! Auch Schülerinnen und Schüler nachfolgender Jahrgangsstufen freuen sich über ein sauberes Schulhaus und gut erhaltene Schulbücher!